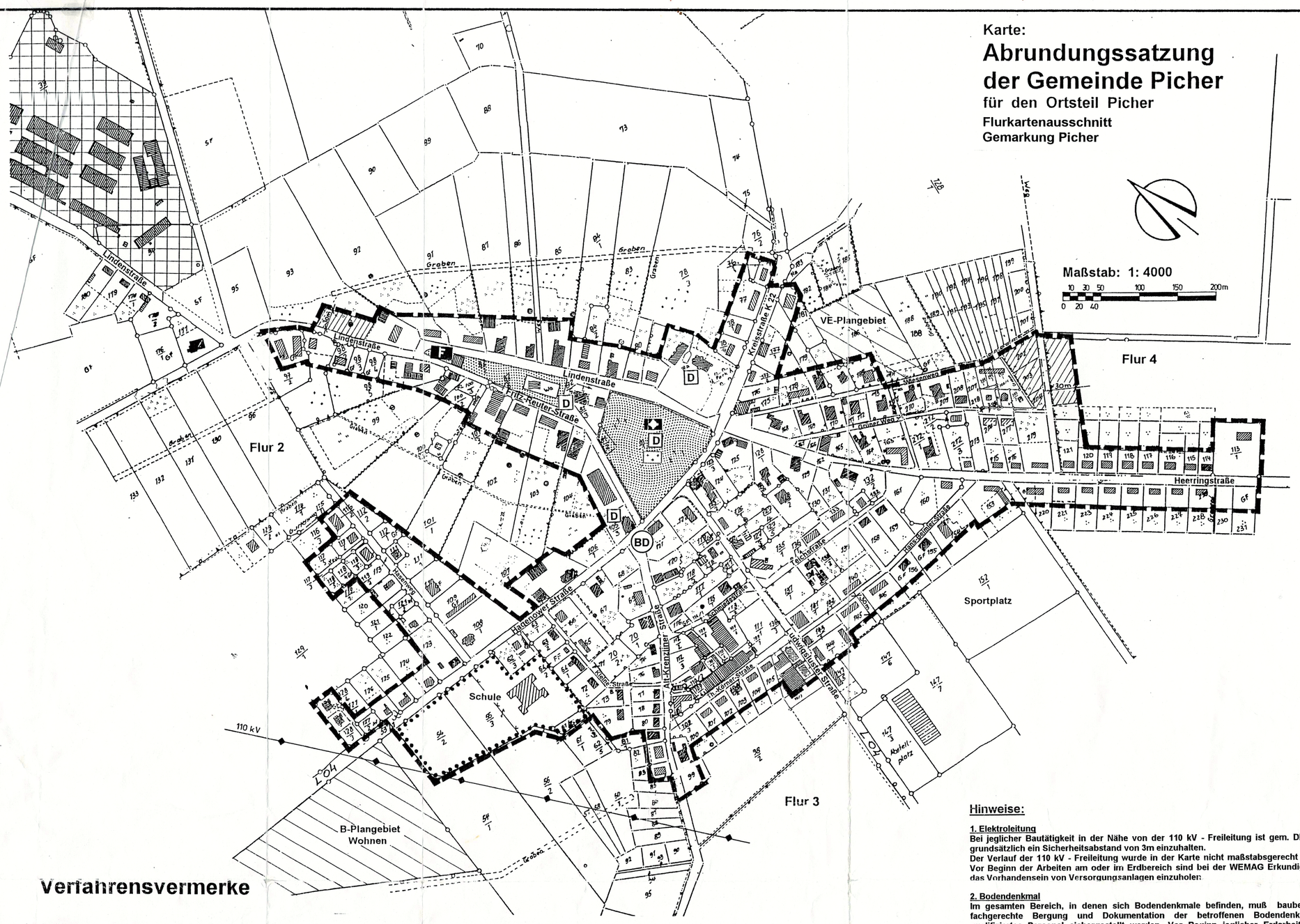


## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.10.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ..... erfolgt.

   Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.9.93 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

   Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 2.12.97 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 2.3.98 bis zum 3.4.98 während folgender Zeiten Montag, Dienstag, Mittwoch 8.30-12.00 Uhr, Donnerstag 9.00-18.00 Uhr öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 18.2.98 bis 3.4.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.9.99 geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am 30.9.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.

   Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 8.2.99 Az.: 0871.061.99 mit Nebenbestimmungen erteilt..

   Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.
   Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ..... vom ..... Az.: ..... bestätigt.

   Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

   Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 2.5.99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.5.99 rechtsverbindlich geworden.

    Picher, 30.4.99 — Siegel — Der Bürgermeister

**Hinweise:**

**1. Elektroleitung**
Bei jeglicher Bautätigkeit in der Nähe von der 110 kV - Freileitung ist gem. DIN VDE 0210 grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten.
Der Verlauf der 110 kV - Freileitung wurde in der Karte nicht maßstabsgerecht eingetragen. Vor Beginn der Arbeiten am oder im Erdbereich sind bei der WEMAG Erkundigungen über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen einzuholen.

**2. Bodendenkmal**
Im gesamten Bereich, in denen sich Bodendenkmale befinden, muß baubegleitend die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Bodendenkmale durch qualifiziertes Personal sichergestellt werden. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muß die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg - Vorpommern Nr.1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Kennzeichnung der Bereiche, für die §4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG gilt
- öffentliche Grünfläche
- Kirche
- Feuerwehr
- Friedhof

### Darstellungen ohne Normcharakter

- Landwirtschaftliche Betriebe
- vorhandene Wohn- / Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- 124 Flurstücksnummern
- Wasserflächen

### Nachrichtliche Übernahmen

- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- BD Bodendenkmal
- 110kV Elektroleitung

# Satzung der Gemeinde Picher

## nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

## über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Picher

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.98 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Picher erlassen :

### § 1
### Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigefügten Karte ( M 1 : 4 000 ) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte vom September 1998 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2
### Zulässigkeit von Vorhaben

1.1 Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.

1.2 Innerhalb der einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

1.3 Als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG ist je 50m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14-16cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke mit einer Länge bis zu 25m zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind von Grundstückseigentümern durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

### § 3
### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Picher, 30.4.99 — Der Bürgermeister

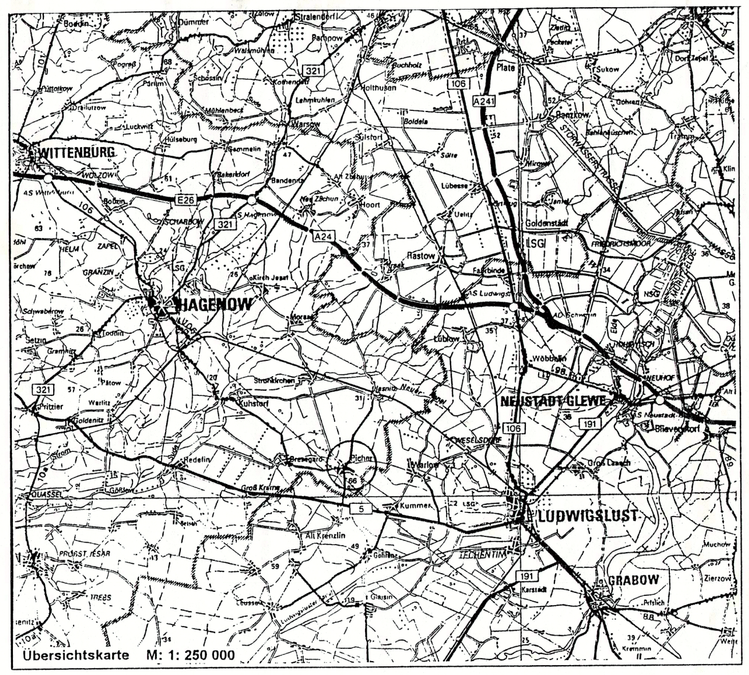


**Abrundungssatzung**
**Gemeinde Picher , Landkreis Ludwigslust**
**für den Ortsteil Picher**

M. 1: 4 000 — September 1998